

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

II^{tes} Stück vom Jahre 1856.

N^o 48) Verordnung,

die Prüfungen der Feldmesser zweiter Classe betreffend;

vom 9ten August 1856.

Nach § 2 der Verordnung, die Prüfung der Feldmesser betreffend, vom 18ten Januar 1852 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1852, Seite 47 fg.) sollen die Prüfungen für die Feldmesser zweiter Classe bei der polytechnischen Schule in Dresden alljährlich zweimal vom ersten Montage nach Ostern und vom ersten Montage im October an abgehalten werden.

Da jedoch der October-Termin für die Prüfung zeither fast gar nicht benutzt worden ist, auch mit den bestehenden Einrichtungen der polytechnischen Schule sich nicht wohl verträgt, so hat das Ministerium des Innern beschlossen, solchen vom Jahre 1857 an in Wegfall kommen zu lassen und es wird demnach der erwähnte § 2 der Verordnung vom 18ten Januar 1852 dahin abgeändert,

daß, vom Jahre 1857 an alljährlich nur eine einmalige Prüfung der Feldmesser zweiter Classe in der polytechnischen Schule zu Dresden und zwar vom ersten Montage nach Ostern an Statt zu finden hat.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, den 9ten August 1856.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Demuth.